

§ 16 K-SenG

K-SenG - Kärntner Seniorengesetz - K-SenG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

§ 16

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat ist durch die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung für Seniorenfragen zuständige Abteilung wahrzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at